



Anlage 2 – Begründung

5. Änderung des Regionalplans Düsseldorf (RPD) im Gebiet der Stadt Grevenbroich und der Gemeinde Rommerskirchen (Kraftwerksfolgenutzung und Siedlungsraumentwick- lung)

Dezernat 32
Regionalentwicklung
Stand Oktober 2020



Bild-/Abbildungsrechte:
© Bezirksregierung Düsseldorf

Kartendarstellungen:
Auf Grundlage von Luftbildern von Geobasis NRW (2019)

Inhalt

1. Anlass und Ziel der Planung	4
2. Bedarfs- und Alternativenprüfung	13
3. Bisheriges Verfahren	16
4. Umweltprüfung	16
4.1 Aufgaben der Umweltprüfung	16
4.2 Scoping	17
4.3 Ergebnisse der Umweltprüfung	17
5. Vereinbarkeit der Regionalplanänderung mit den Zielen und Grundsätzen des LEP NRW und Regionalplanerische Bewertung	20
5.1 Vereinbarkeit mit den Vorgaben des Landesentwicklungsplanes NRW	20
6. Ergänzende Anmerkungen zum voraussichtlichen weiteren Verfahren	28

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Bestandsituation im Änderungsbereich Frimmersdorf	5
Abbildung 2: Bereich mit den geplanten Änderungen für den Teilbereich Frimmersdorf	7
Abbildung 3: Bestandsituation im Änderungsbereich Neurath	9
Abbildung 4: Bereich mit den geplanten Änderungen für den Teilbereich Neurath ...	10
Abbildung 5: Bestandsituation Änderungsbereich Rommerskirchen	11
Abbildung 6: Bereich mit den geplanten Änderungen für den Teilbereich Rommerskirchen	12
Abbildung 7: Alternative Flächenvorschläge im Teilbereich Frimmersdorf	14
Abbildung 8: Alternativer Flächenvorschlag in Rommerskirchen	15

1. Anlass und Ziel der Planung

Zentraler Anlass für die 5. Änderung des Regionalplans Düsseldorf (RPD), welche drei räumliche Teilbereiche (mit zum Teil mehreren Teilflächen) beinhaltet, sind Planungen der Stadt Grevenbroich zur Reorganisation der Flächen des Kraftwerkes Frimmersdorf sowie von dessen Umfeld. Die Liegenschaften des Kraftwerks befinden sich auf dem Gebiet der Stadt Grevenbroich zwischen den Stadtteilen Gindorf, Neuenhausen und Frimmersdorf. Im Rahmen des sich im Rheinischen Revier vollziehenden Strukturwandels sollen die Flächen des Kraftwerkes, nach dessen endgültiger Stilllegung im Oktober 2021, als Innovations- und Technologiezentrum gewerblich-industriell nachgenutzt und zum Teil erweitert werden. Mit dem Beschluss vom 12.12.2019 hat der Rat der Stadt Grevenbroich die Verwaltung beauftragt, Gespräche über die hierfür notwendige Änderung des Regionalplans mit der Regionalplanungsbehörde zu führen. Neben der beabsichtigten Änderung am Standort Frimmersdorf umfasst die Regionalplanänderung zwei weitere räumliche Teilbereiche.

Auch das Altkraftwerk in Neurath wird im Zuge des Strukturwandels und des Ausstiegs aus der Braunkohleverstromung mittelfristig stillgelegt. Die Stilllegung erfolgt für die einzelnen Blöcke schrittweise ab dem Jahr 2021, sodass bis Ende 2023 die endgültige Stilllegung erfolgt und der Rückbau im Jahr 2024 beginnen könnte. Daher kann auf dem bisherigen Kraftwerksstandort auf der Grenze zwischen der Stadt Grevenbroich und der Gemeinde Rommerskirchen, mit Ausnahme des Bereiches der Kraftwerke BoA 2/3, mittelfristig eine gewerblich-industrielle Nachnutzung erfolgen und diese zum Strukturwandel im Rheinischen Revier beitragen.

Ebenfalls werden in der 5. Änderung die gewerblichen Entwicklungspotenziale in der Gemeinde Rommerskirchen neu strukturiert. Zum einen soll ein bestehender Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) seiner tatsächlichen Entwicklung entsprechend angepasst und als Allgemeiner Siedlungsbereich (für Gewerbe) festgelegt werden und zum anderen erfolgt eine bedarfsgerechte Erweiterung.

Geplante Darstellungen Teilbereich Frimmersdorf

Der Teilbereich Frimmersdorf beinhaltet fünf Einzelflächen und ist sowohl über die Schiene als auch über die Straße unmittelbar an das überörtliche Verkehrsnetz angeschlossen. Im Osten des Kraftwerkes verläuft die L375 von Grevenbroich nach Rommerskirchen und im Westen des Plangebietes verläuft die L116 von Jüchen nach Bedburg. Über die beiden genannten Landesstraßen sind die Bundesstraße B59 und darüber die Autobahn A46 zügig zu erreichen. Mit dem Bahnhof Gustorf im Norden sowie dem Bahnhof Frimmersdorf im Süden befinden sich zwei Bahnhaltstellen in der näheren Umgebung, sodass ein Haltepunkt für jede der Einzelflächen innerhalb einer Distanz von ca. 1,5 km erreichbar ist. In Zukunft, wenn die Werksbahn nicht mehr für den Tagebau benötigt wird, bieten sich aufgrund der Anschlussmöglichkeiten an das öffentliche Bahnnetz weitere Möglichkeiten die verkehrliche Anbindung für das

künftige Gewerbe zu verbessern. Im Zuge der 5. Änderung wird die bestehende Trasse, welche im Regionalplan bisher am Kraftwerk Frimmersdorf endet, entsprechend der tatsächlichen Ausprägung dargestellt und somit regionalplanerisch gesichert. Darüber hinaus könnte die Trasse, die bis in den Bereich des heutigen Tagebaus Garzweiler hineinreicht, ein potenzieller Ansatzpunkt für die im Rahmen des Strukturwandels diskutierte Ost-West-Verbindung im Rheinischen Revier sein.

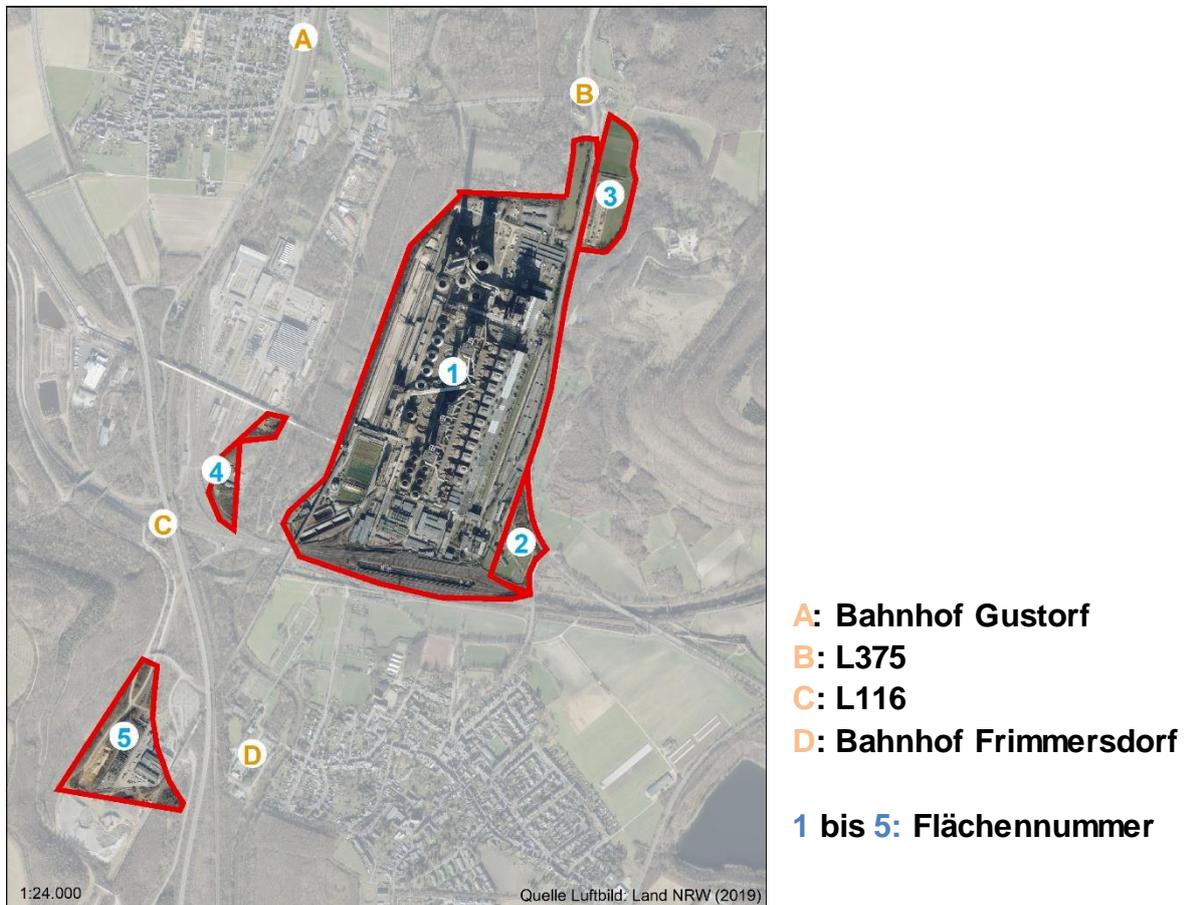


Abbildung 1: Bestandsituation im Änderungsbereich Frimmersdorf

In dem Teilbereich Frimmersdorf sind, bedingt durch die bisherige Kraftwerksnutzung, sowohl eine ausgeprägte Leitungsinfrastruktur als auch zwei Umspannwerke vorhanden. Diese vorhandene Infrastruktur ermöglicht ein vielfältiges gewerbliches Nutzungsspektrum, insbesondere im Bereich der Energiewirtschaft bzw. der energieintensiven Industrie. Aufgrund der vorhandenen Leitungsinfrastruktur sowie der historisch gewachsenen Energieerzeugung am Standort scheint sich die Nutzung von Dachflächen-PV-Anlagen anzubieten. In Bezug auf die generelle Thematik der Energieversorgung sei in diesem Kontext zudem auf die Grundsätze des Kapitels 10.1 Landesentwicklungsplanes NRW (LEP NRW) hingewiesen, die auch seitens der etwaigen nachfolgenden Bauleitplanung zu berücksichtigen sind.

Neben der Darstellung der bestehenden Schienentrasse – entsprechend der aktuellen Situation – (Planzeichen 3.bb-1 der Anlage 3 zur Durchführungsverordnung zum Landesplanungsgesetz (LPIG DVO)) erfolgen für die fünf Einzelflächen Frimmersdorf_1 bis Frimmersdorf_5 jeweils regionalplanerische Darstellungen als Vorranggebiet im Sinne von § 7 Abs. 3 Nr. 1 Raumordnungsgesetz (ROG). Dabei sollen die Flächen Frimmersdorf_1, Frimmersdorf_2, Frimmersdorf_4 sowie Frimmersdorf_5 als GIB für die Unterbringung insbesondere von emittierenden Industrie- und Gewerbebetrieben und emittierenden öffentlichen Betrieben und Einrichtungen sowie jeweils zuzuordnender Anlagen (Flächen für Versorgungs- und Serviceeinrichtungen, Grün- und Erholungsflächen, Abstandsflächen) dargestellt werden. Die GIB können insb. durch die Planung von Industriegebieten im Sinne von § 9 BauNVO und von Gewerbegebieten im Sinne von § 8 BauNVO umgesetzt werden. Eingeschränkte Gewerbegebiete können geplant werden, wenn sie der Gliederung der Baugebiete zueinander oder dem Erfüllen von Abstandserfordernissen zu schutzbedürftigen Nutzungen bzw. Gebieten dienen. Aufgrund der Vorbelastung sowie der Nähe zu Wohngebieten ist eine Gliederung der neu dargestellten GIB auf der Ebene der Bauleitplanung höchstwahrscheinlich erforderlich. Die Fläche Frimmersdorf_3 soll als Allgemeiner Siedlungsbereich mit der Zweckbindung Gewerbe (ASB-GE) festgelegt werden. Die ASB-GE können durch die Planung von Gewerbegebieten im Sinne von § 8 BauNVO sowie Sonderbauflächen, soweit deren Zweckbestimmung einer gewerblichen Nutzung im Sinne des ASB-GE (RPD Kap. 3.3.1 Z2) entspricht, umgesetzt werden. Im Vergleich zum Scoping erfolgt die geänderte Darstellung der Fläche Frimmersdorf_3 von GIB zu ASB-GE, da aufgrund absehbarer immissionsschutzrechtlicher Konflikte, bedingt durch die Nähe zur Ortslage Neuenhausen sowie zu einem Therapiezentrum im Außenbereich, eine Unterbringung von emittierenden Industrie- und Gewerbebetrieben nicht möglich erscheint. Jede dieser Flächen ist, mehr oder weniger, baulich vorgeprägt, weshalb es sich nur bedingt um tatsächliche Neudarstellungen handelt, obwohl diese mehrheitlich im Regionalplan als Freiraumbereiche dargestellt sind.

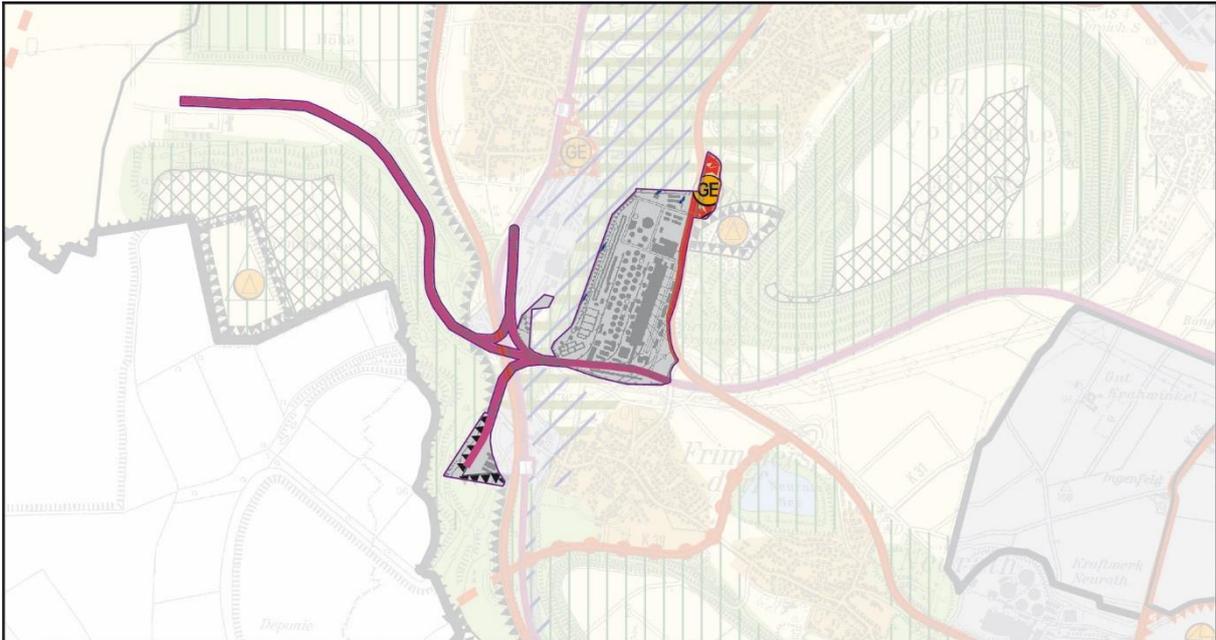


Abbildung 2: Bereich mit den geplanten Änderungen für den Teilbereich Frimmersdorf

Für die ca. 74,8 ha große Fläche Frimmersdorf_1 soll die Zweckbindung „Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe“ aufgehoben werden und es verbleibt ein GIB. Die Fläche wäre in Teilen frühestens ab 2022 nach der (teilweisen) Beendigung der umfangreichen Rückbauarbeiten verfügbar. Davon ausgenommen sind Bereiche im Süden des Kraftwerkes, die in ihrer Funktion für Infrastruktur und Verwaltung noch bis zur Beendigung der Braunkohleverstromung benötigt werden und somit erst nach 2040 zur Verfügung stehen. Aufgrund des Flächenzuschnittes soll ein kleiner Teil von ca. 1,5 ha im Norden des Kraftwerkes nicht als GIB, sondern als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich (AFA) festgelegt werden.

Die ca. 3 ha große, aktuell als AFA im Regionalplan dargestellte und im Südosten unmittelbar an das Kraftwerk angrenzende Fläche Frimmersdorf_2 soll als GIB festgelegt werden. Das als Umspannwerk genutzte Areal ist aufgrund seiner aktuellen Funktion für Infrastruktur und Verwaltung erst nach Beendigung der Braunkohleverstromung ab 2040 verfügbar.

Als ASB-GE soll die ehemals als Revisionsparkplatz genutzte ca. 5 ha große Fläche Frimmersdorf_3 festgelegt werden, welche im Nordosten an das Kraftwerk angrenzt. Derzeit ist die Fläche im Regionalplan als AFA mit der überlagernden Freiraumfunktion Regionaler Grünzug (RGZ) dargestellt. Aufgrund der sofortigen Verfügbarkeit kann die Fläche als Startpunkt einer Nachfolgenutzung des Kraftwerkes genutzt werden.

Bisher handelt es sich bei der ca. 2,5 ha großen, dem Kraftwerk gegenüberliegenden Fläche Frimmersdorf_4 regionalplanerisch um eine Darstellung als AFA, RGZ sowie Bereich für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung (BSLE).

Im Rahmen der 5. Änderung soll diese als GIB festgelegt werden und wäre aufgrund der Funktion für den Tagebau Garzweiler nach 2040 verfügbar.

Im Regionalplan ist die Fläche Frimmersdorf_5 zurzeit als Bereich zur Sicherung und Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) dargestellt, mit der festgelegten Folgenutzung Wald. Die Fläche weist eine Größe von ca. 9 ha auf und soll als GIB festgelegt werden. Im Bereich der Fläche erfolgt zudem eine Anpassung der Abgrenzung des BSAB entsprechend dem aktuell gültigen Braunkohlenplan Frimmersdorf. Aufgrund der aktuell geplanten Folgenutzung Wald sowie der Umgebung eignet sich die Fläche eventuell als Leuchtturmprojekt „Grünes Gewerbe“ z.B. im Rahmen der ITBA. Vollständig verfügbar ist die Fläche erst ab 2040, nach der Beendigung des Tagebaus Garzweiler.

Für die Flächen Frimmersdorf_1, Frimmersdorf_3 und Frimmersdorf_4 ist das Thema Hochwasserschutz zu beachten. Die genannten Flächen befinden sich nicht innerhalb, aber angrenzend an im Regionalplan dargestellte Überschwemmungsgebiete der Erft. Bei der Darstellung im Umfeld des Kraftwerkes Frimmersdorf handelt es sich um prognostizierte Überschwemmungsgebiete und nicht um Überschwemmungsgebiete gemäß § 76 WHG. Dies bedeutet, dass die in diesem Bereich im RPD dargestellten Überschwemmungsbereiche nicht mit den aktuellen HQ 100-Flächen gleichzusetzen sind. Es handelt sich vielmehr um die, vom Erftverband prognostizierten, sich im Jahr 2100 einstellenden HQ 100-Flächen. Die Verschiebung der Überschwemmungsgebiete entsteht dadurch, dass der Braunkohletagebau und die damit verbundenen Sumpfungsmaßnahmen eingestellt werden, somit hieraus keine Entwässerung in die Erft mehr erfolgt und als Folge dessen der Grundwasserspiegel und damit verbunden der Hochwasserabfluss steigt. Bei einer Bebauung sollte die zukünftige Hochwassergefahr für Mensch und Gebäude mitgedacht werden und eine an das Hochwasser angepasste Bauweise erfolgen.

Geplante Darstellungen Teilbereich Neurath

Der Teilbereich Neurath, bestehend aus den Flächen Neurath_1 und Neurath_2, verfügt über eine unmittelbare, überörtliche Anbindung in Form der L375, die von Grevenbroich bis zum Altkraftwerk Neurath verläuft, von da nach Norden abbiegt und eine Anbindung an die im Norden des Teilbereichs gelegene B59 ermöglicht. Ab dem Kraftwerk BoA 2/3 geht die L375 in die Kreisstraße K24 über und vervollständigt eine Anbindung an Rommerskirchen. In wie weit die Werksbahn für eine gewerblich-industrielle Folgenutzung in Zukunft genutzt werden könnte, ist u.a. durch die lange Laufzeit der Kraftwerke BoA 2/3 und damit einhergehender Beanspruchung nicht absehbar.



- A: Landesstraße L375**
- B: RWE Werksbahn**
- C: Kraftwerk BoA 2/3**
- D: Kreisstraße K24**

1 u. 2: Flächennummer

Abbildung 3: Bestandsituation im Änderungsbereich Neurath

Die Bereiche Neurath_1 und Neurath_2 sind aktuell im Regionalplan als GIB mit der Zweckbindung „Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe“ dargestellt und werden räumlich getrennt durch das auch in Zukunft weiter zu betreibende Kraftwerk BoA 2/3. Westlich von BoA 2/3 liegt die 64,2 ha große Fläche Neurath_1, die aktuell durch das Altkraftwerk Neurath genutzt wird, und im Osten des Teilbereiches befindet sich die 44,7 ha große, derzeit landwirtschaftlich genutzte Fläche Neurath_2. Für beide Flächen soll die Zweckbindung aufgehoben werden und es verbleiben jeweils eine Darstellung als GIB. Während die Fläche Neurath_2 sofort verfügbar wäre, muss für eine gewerblich-industrielle Nachnutzung des Altkraftwerkes zunächst die Stilllegung sowie der Rückbau erfolgen, weshalb die Fläche Neurath_1 nicht vor 2028 nutzbar wäre. Für die Fläche Neurath_2 beträgt die Größe im Regionalplan ca. 45 ha, wobei davon ausgegangen werden muss, dass das tatsächliche Entwicklungspotenzial der Fläche aufgrund der angrenzenden Schienen, des Lärmschutzwalles sowie des Regenrückhaltebeckens geringer ist. Daher wird für die Bedarfsberechnung das Entwicklungspotenzial mit ca. 33 ha angerechnet.

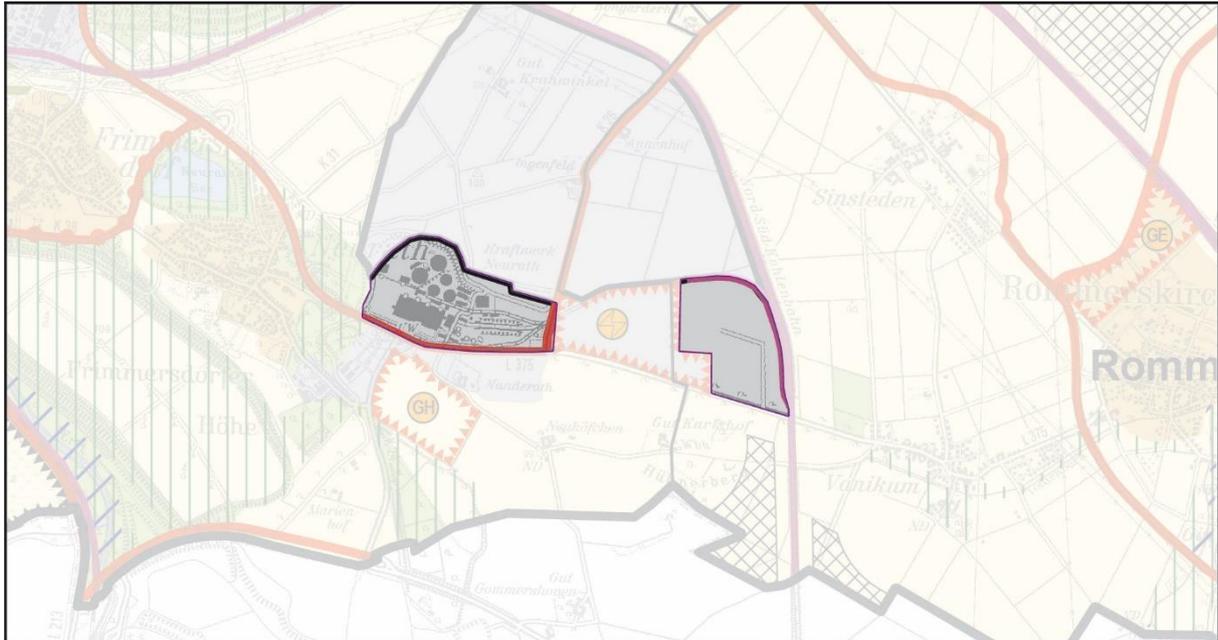


Abbildung 4: Bereich mit den geplanten Änderungen für den Teilbereich Neurath

Da es sich bei den GIB mit Zweckbindung „Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe“ im Sinne von § 7 Abs. 3 ROG um Vorranggebiete und nicht um Eignungsbereiche handelt, besteht kein Ausschluss für eine solche Nutzung in einem GIB ohne entsprechende Zweckbindung. Nutzungen in dem Bereich der Energieproduktion können auch in einem GIB betrieben werden. Ferner hat die Änderung der regionalplanerischen Darstellung von GIB mit Zweckbindung zu einem GIB keinen Einfluss auf (möglicherweise) bestehende Vereinbarung bzw. Verpflichtungen zum Rückbau der Kraftwerke.

Die genannten Flächen der 5. Änderung für den Teilbereich Neurath grenzen im Norden unmittelbar an den ca. 300 ha großen Standort Grevenbroich-Neurath für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben, sind aber nicht Bestandteil des Standortes. Im Regionalplan ist der Standort für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben mit einer schwarzen Umrandung abgegrenzt. Daher gelten für die Umsetzung der in der 5. Änderung enthaltenen Bereiche nicht die spezifischen Festsetzungen des Kapitels 6.4 des LEP NRW. Durch die Festsetzungen des Teilbereiches der Änderung als GIB wird der Standort für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben nicht durch das Heranrücken von möglichen schutzwürdigen Nutzungen eingeschränkt.

Geplante Darstellungen Teilbereich Rommerskirchen

Der Teilbereich Rommerskirchen ist über die bestehende, westlich an das Plangebiet angrenzende B59 an das überörtliche Straßennetz angebunden und die Anbindung wird sich in Zukunft durch die geplante und bereits linienbestimmte B477n verbessern.

Neben der Anbindung an die Straße befindet sich der Bahnhof Rommerskirchen in einer Entfernung von etwa 1,5 km.



- A: Bundesstraße 59
- B: geplante Bundesstraße 477n
- C: Bahnhof Rommerskirchen

Abbildung 5: Bestandsituation Änderungsbereich Rommerskirchen

Die Änderung für den Teilbereich Rommerskirchen sieht eine Neustrukturierung der gewerblichen Entwicklung, entsprechend dem Bestand sowie der Entwicklung, für den insgesamt ca. 47 ha großen Bereich vor. Aktuell ist im Regionalplan ein GIB sowie bis zur geplanten B477n ein AFA dargestellt. Im Süden des bestehenden GIB soll ein Streifen von ca. 13,6 ha als ASB (für Gewerbe) umgewandelt werden, um den Übergang zur Hauptortslage zu gliedern und der Bauleitplanung mehr Flexibilität bei der Entwicklung der bestehenden ASB-Reserven im Osten zu ermöglichen. Mit rund 33,3 ha soll der größere Teil des Änderungsbereichs als ASB-GE festgelegt werden. Für die Bereiche im Osten und Westen bis an die geplante Straße heran soll erstmalig eine Inanspruchnahme von AFA erfolgen. Dabei handelt es sich im Westen um die ca. 2 ha große Nachzeichnung der sich aktuell im Verfahren befindlichen 51. FNP-Änderung und im Osten soll eine ca. 6,5 ha große, bedarfsgerechte Erweiterung erfolgen.

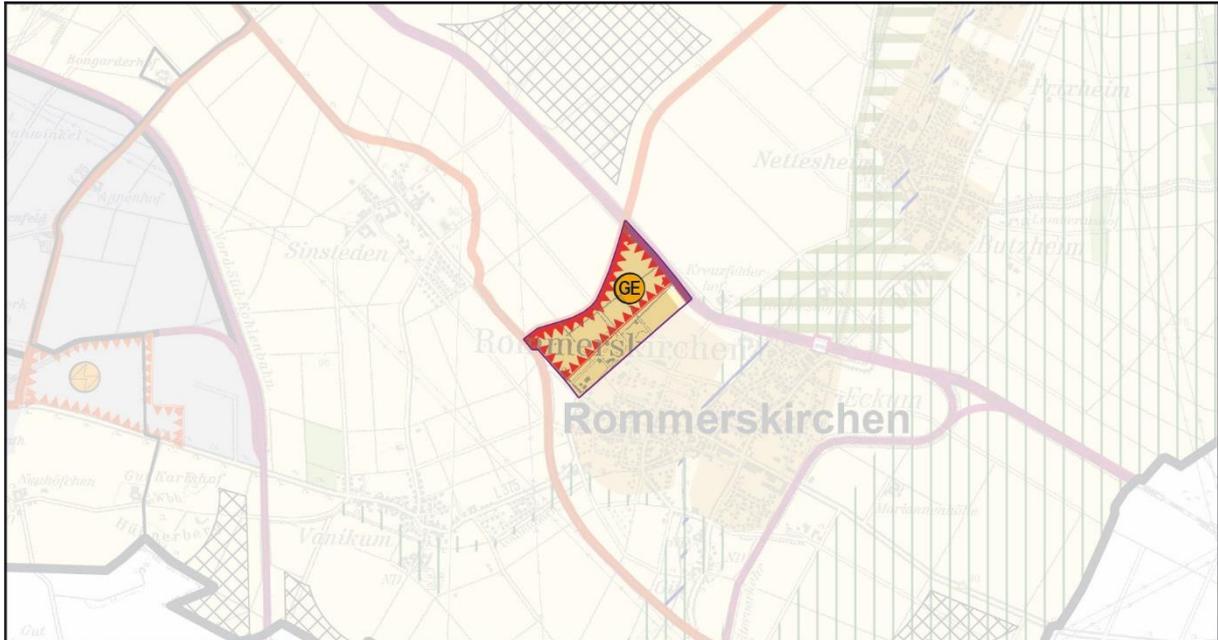


Abbildung 6: Bereich mit den geplanten Änderungen für den Teilbereich Rommerskirchen

Der Teilbereich in Rommerskirchen ist theoretisch sofort verfügbar, allerdings müssen im Osten des Bereichs zunächst die bestehenden Flächenreserven, gemäß den Vorgaben von LEP NRW und RPD zum Vorrang der Innen- vor Außenentwicklung, entwickelt werden. Bisher konnte die bestehende RPD-Reserve u.a. aufgrund von Problemen mit der aktuellen GIB-Darstellung und dem geringen Abstand zur Wohnbebauung nicht realisiert werden. Die angestrebten Änderungen zur Neustrukturierung und Neudarstellung von ASB-GE in Rommerskirchen erfolgen, da sich im Rahmen des letzten Siedlungsflächenmonitorings aufgrund der hohen Verbrauchszahlen in Rommerskirchen ein Neudarstellungsbedarf gezeigt hat, dem mit dieser Darstellung nachgekommen werden soll (siehe unten).

Da durch die 5. Änderung zu den bestehenden Reserven für Wohnen und Gewerbe weitere gewerbliche Bereiche hinzukommen, sollte auf Ebene der Bauleitplanung die zukünftige Erschließung mitgedacht werden. Dabei sollte überprüft werden, ob entweder die derzeit bestehende Erschließung des Gebietes über die B59/ Rudolf-Diesel-Straße leistungsgerecht ausgebaut werden kann oder ein Anschluss des Gebietes an die neu entstehende B477n erfolgen sollte.

2. Bedarfs- und Alternativenprüfung

Nach den Vorgaben des LEP NRW in Ziel 6.1-1 hat sich die Siedlungsentwicklung, und damit auch die Entwicklung von gewerblich-industriell genutzten Flächen, bedarfsgerecht zu vollziehen.

Die Bedarfsprüfung der vorliegenden Regionalplanänderung erfolgt zum einen für die Nachnutzung der beiden Kraftwerksstandorte und zum anderen für die gewerbliche Entwicklung in Rommerskirchen. Für die Bereiche der Kraftwerksstandorte wird zwischen bislang genutzten und bislang ungenutzten GIB / ASB-GE differenziert.

Bei den beiden bereits baulich genutzten Kraftwerksflächen (sowie deren Umgebung) handelt es sich größtenteils um die Nachnutzung von Brachflächen, die über den Brachflächenabschlag gedeckt ist. Als Brachflächenabschlag werden im RPD 25 % des rechnerischen Bedarfs abgezogen, da es immer Nachnutzungen im Bestand gibt, die weder als Inanspruchnahmen noch als Reserven im Siedlungsflächenmonitoring erfasst werden. Dies trifft auch auf die strukturwandelrelevanten Kraftwerksstandorte zu (Handlungsspielraummethode zur Bedarfsberechnung der Wirtschaftsflächen (siehe Begründung zu RPD, Kap. 7.1.4)). Deshalb wird die in der 5. Änderung dargestellte Nachnutzung bzw. die regionalplanerische Nutzungsänderung im Bereich der Kraftwerkstandorte als bedarfsgerecht bewertet.

Der Bedarf für die ca. 38 ha baulich bisher noch nicht genutzten neuen GIB / ASB-GE in Frimmersdorf und Neurath wird über eine Verlängerung des Planungszeitraumes begründet. Bisher sind im RPD die Entwicklungspotenziale für einen Planungszeitraum von 20 Jahren vorgesehen. Nach dem Erlass der Landesplanung zur Konkretisierung des LEP NRW – Wohnen, Gewerbe und Industrie vom 17. April 2018 ist eine Verlängerung des Planungszeitraumes um 5 Jahre möglich (nach RPD allein für den Rhein-Kreis Neuss und die Stadt Mönchengladbach ca. 150 ha). Dieser, im Vergleich zum RPD zusätzlich entstandene Spielraum, soll in der Planungsregion Düsseldorf dazu genutzt werden, den Strukturwandel in regionaler Kooperation zu gestalten und Standortentwicklungen von regionaler Bedeutung u.a. in den Tagebauanrainerkommunen zu begründen. Durch das genannte Vorgehen bleibt die bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung nach Ziel 6.1.1 LEP NRW in den anderen Kreisen und kreisfreien Städten der Planungsregion Düsseldorf unberührt.

Die Projekte zur Umnutzung der Kraftwerkstandorte und die o.g. Standortentwicklungen von regionaler Bedeutung sind wichtig für den Strukturwandel und werden im Revierknoten Raum und ähnlichen Prozessen weiter konkretisiert. Parallel zu dieser Entwicklung besteht in der Gemeinde Rommerskirchen ein Flächenbedarf für die Ansiedlung und Erweiterung von lokal bedeutsamen Unternehmen. Im Siedlungsflächenmonitoring mit dem Stichtag 01.01.2017 war die Gemeinde Rommerskirchen die einzige Kommune ohne Flächenbedarfskonto, die einen Fehlbedarf für den Bereich Gewerbe aufwies. Der angesprochene Fehlbedarf betrug zum entsprechenden Stichtag 3 ha.

Aktuell befindet sich das Siedlungsflächenmonitoring zum Stichtag 01.01.2020 in der Bearbeitung, auf dessen Basis die Bedarfsberechnung des RPD aktualisiert werden soll. Zum jetzigen Zeitpunkt lässt sich für die Gemeinde Rommerskirchen im Vergleich zum RPD ein gewachsener Bedarf prognostizieren, sodass die geplante Erweiterung bis an die geplante B477n, im RPD derzeit ca. 6,5 ha, als bedarfsgerecht bewertet wird. Die endgültige Größe der Erweiterungsfläche zwischen dem Dreieck des bestehenden GIB, der Bahntrasse sowie der geplanten B477n könnte nach dem Bau der Bundesstraße von den derzeitigen 6,5 ha abweichen, sollte sich die tatsächlich realisierte Trasse von der für die Darstellung im RPD verwendeten linienbestimmten Trasse unterscheiden. Da es sich bei der Erweiterungsfläche aus in Kap. 1 ausgeführtem Grund um eine mittel- bis langfristige Entwicklung handelt, kann bei einer möglichen abweichenden Flächengröße im FNP eine erneute Bedarfsprüfung erfolgen und gegebenenfalls in Bauabschnitten gearbeitet werden.

Nachfolgende Flächenalternativen für die Teilbereiche Frimmersdorf und Rommerskirchen wurden in vorbereiteten Planergesprächen zwischen den Kommunen, Kreis, Erftverband und der Regionalplanungsbehörde diskutiert und für den Erarbeitungsbeschluss ausgeschlossen:



Abbildung 7: Alternative Flächenvorschläge im Teilbereich Frimmers-

Für den Teilbereich Frimmersdorf wurde im Vorfeld auch intensiv nach möglichen sofort verfügbaren Flächen im Umfeld des Kraftwerkes gesucht. Hierzu hatte die Stadt Grevenbroich verschiedene Flächenideen eingebracht. Im Rahmen der 5. Änderung wurden zwei Flächen für eine Entwicklung ausgeschlossen und der Zuschnitt der Fläche Frimmersdorf_4 erheblich verkleinert. Bei allen drei Flächen hat die Lage innerhalb des prognostizierten Überschwemmungsgebietes eine weitere Entwicklung ausgeschlossen.

In dem Vorgespräch herrschte Konsens zwischen allen Beteiligten, dass die prognostizierten Überschwemmungsbereiche nicht bebaut werden sollen¹. Deshalb wurde die

¹ Aktuell befinden sich die geprüften Alternativen im prognostizierten Überschwemmungsgebiet, weshalb diese für die vorliegenden 5. RPD-Änderung nicht in Betracht kommen. Bei einer Neuberechnung der prognostizierten Hochwassergebiete seitens des Erftverbandes könnte in Abhängigkeit zu diesem Ergebnis der Umgang mit den genannten Flächen zukünftig neu zu beurteilen sein.

Fläche im Süden des Kraftwerkes ausgeschlossen, die zudem durch die Rheinwassertransportleitung² ohnehin nicht vollständig ausgenutzt werden könnte. Aufgrund der vielfältigen und hochwertigen Freiraumfunktionen bestanden gegenüber der im Norden an das Kraftwerk angrenzenden Fläche, unabhängig der Hochwasserthematik, landesplanerische Bedenken. Sie wurde deshalb nicht weiter für eine gewerbliche Entwicklung in Betracht gezogen. Auf dieser Fläche verdichten sich die fachlichen Hürden soweit, dass ohnehin nicht von einer schnellen Realisierung ausgegangen werden kann. Die Fläche Frimmersdorf_4 wurde entsprechend des prognostizierten Überschwemmungsgebiets von ca. 10 ha auf 2,5 ha verkleinert, um neben dem Hochwasserschutz ebenfalls die Durchgängigkeit und Funktionsfähigkeit des RGZ zu erhalten.

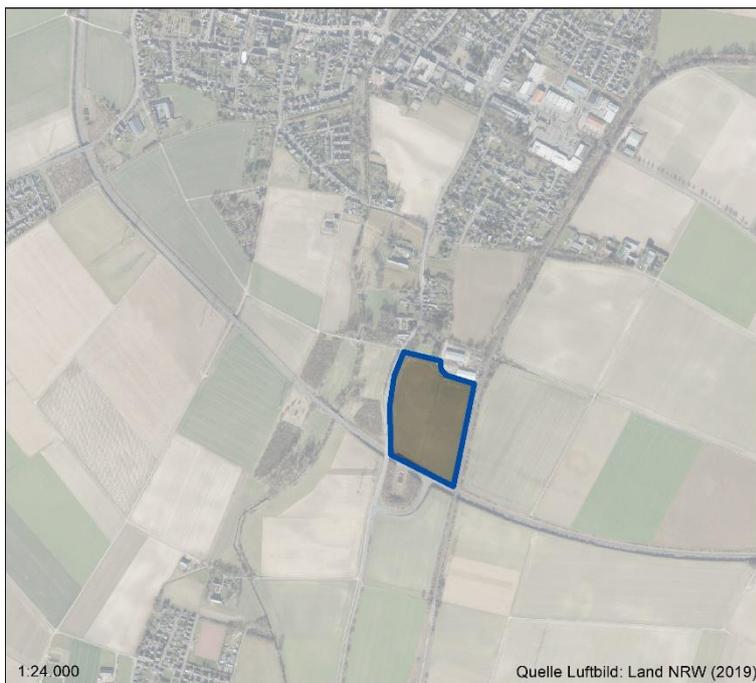


Abbildung 8: Alternativer Flächenvorschlag in Rommerskirchen

Neben der Erweiterung des bestehenden Gewerbeparks in Rommerskirchen wurde eine Alternative für eine gewerbliche Entwicklung in der Ortslage Gill geprüft. In dieser Alternative sieht die Gemeinde einen Standort, an dem sich landwirtschaftliche Lohnunternehmer ansiedeln können oder Landwirte gewerbliche Nutzungen durchführen können. Das Vorhaben ist nicht für die 5. Änderung geeignet, da der Standort aufgrund der im Freiraum isolierten Lage den Siedlungszielen des LEP NRW und RPD widerspricht.

Da es sich um gewerbliche Nutzungen handelt, greifen die Siedlungsziele im LEP NRW und diese stehen Standorten im Freiraum entgegen.

Weitere Alternativen zu der hier vorgeschlagenen Regionalplanänderung können darin bestehen, einzelne der vorgesehenen Darstellungen zu verkleinern, nicht darzustellen

² Die Rheinwassertransportleitung (RWTL) verläuft von der Entnahmestelle zwischen Piwipp im Norden und den Bayer Sportanlagen im Süden von Dormagen-Zons bis zum Betriebsgelände Garzweiler im Südwesten von Grevenbroich-Frimmersdorf. Mit Erlass vom 17.06.2020 wurde der Braunkohleplan Garzweiler II; Sachlicher Teilplan: Sicherung einer Trasse für die Rheinwassertransportleitung genehmigt. Gemäß Kapitel 3.1., Ziel 3 haben die Planung und Errichtung des Entnahmebauwerks, des Pumpbauwerks sowie der zeichnerisch dargestellten Leitungstrasse einschließlich Leitungen und zugehöriger Bauwerke innerhalb der Leitungstrasse Vorrang vor anderen Nutzungs- und Funktionsansprüchen.

oder das gesamte Verfahren nicht durchzuführen. Aufgrund der Vorprägung der Flächen im Umfeld des Kraftwerkes Frimmersdorf sind Alternativen ebenfalls schwer zu finden, die geringe Umwelteinwirkungen hervorrufen würden. Mit dem gänzlichen Verzicht auf die Umwandlung und Neudarstellung von GIB, ASB-GE und gewerblich zu nutzenden ASB (Nullvariante) wären die Planungsziele für die vom Strukturwandel betroffenen Kommunen Grevenbroich und Rommerskirchen nicht zu erreichen. Bei der Verkleinerung der Flächen bzw. der nicht Darstellung von einzelnen Flächen muss bedacht werden, dass insbesondere die aktuell im RPD dargestellten Kraftwerksstandorte durch ihre Größe und Vorbelastung einzigartig in der Planungsregion und damit prädestiniert für die Realisierung von Projekten im Rahmen des Strukturwandels sind. Auf eine Verkleinerung der Flächen als weitere Alternative kann verzichtet werden, da sich aufgrund der Vorprägung der Flächen die entstehenden Umweltauswirkungen nicht erheblich verringern würden. Zu den möglichen erheblichen Umweltauswirkungen, die durch die tatsächlichen ausgewählten Flächen entstehen, wird auf Kap. 4.3 der Begründung sowie tiefergehend auf den Umweltbericht der 5. Änderung verwiesen.

3. Bisheriges Verfahren

Um Auskunft über beabsichtigte oder eingeleitete Planungen und Maßnahmen sowie über deren zeitliche Abwicklung zu erhalten, die für die 5. Änderung des Regionalplanes bedeutsam sein können, wurden mit Schreiben vom 29.05.2020 die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen gemäß § 9 Abs. 1 ROG unterrichtet. Die Unterrichtung wurde mit Fristsetzung für Rückäußerungen bis zum 26.06.2020 eingeleitet. Darüber hinaus fand die Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 9 Abs. 1 ROG durch eine Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf (Nr. 24/2020 vom 11.06.2020) und auf der Webseite der Bezirksregierung statt. 24 öffentliche Stellen haben Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung und des Scopings abgegeben. Aufgrund einer Stellungnahme ergab sich das Erfordernis zu einer Änderung des Planentwurfs. Aus immissionsschutzrechtlichen Gründen wird die Fläche Frimmersdorf_3 im Vergleich zum Scoping als ASB-GE und nicht wie bis dato geplant als GIB festsetzt. Weitere inhaltliche Stellungnahmen werden in die Abwägung des noch folgenden Beteiligungsverfahrens eingestellt.

4. Umweltprüfung

4.1 Aufgaben der Umweltprüfung

Gemäß § 8 ROG ist für diese Änderung eine strategische Umweltprüfung durchzuführen und die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen des Raumordnungsplanes

auf die Schutzgüter sind zu ermitteln und in einem Umweltbericht frühzeitig zu beschreiben und zu bewerten.

Gemäß § 48 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird die Strategische Umweltprüfung einschließlich der Überwachung nach dem ROG durchgeführt. Entsprechend ergeben sich die relevanten Verfahrensvorschriften aus den §§ 8 - 10 ROG in Verbindung mit § 19 Landesplanungsgesetz Nordrhein-Westfalen (LPIG). Dabei wird die Umweltprüfung als unselbständiger Teil in das Planverfahren der Regionalplanänderung integriert.

4.2 Scoping

Für den Umweltbericht ist zunächst der Untersuchungsrahmen der Umweltprüfung einschließlich des erforderlichen Umfangs und Detaillierungsgrades des Umweltberichtes festzulegen. Die öffentlichen Stellen, deren umwelt- und gesundheitsbezogener Aufgabenbereich von den Umweltauswirkungen des Raumordnungsplans berührt werden kann, sind hierbei zu beteiligen (Scoping). Das Scopingverfahren wurde mit Schreiben vom 29.05.2020 mit Fristsetzung bis zum 26.06.2020 eingeleitet. 24 öffentliche Stellen haben Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung und des Scopings abgegeben.

Hinsichtlich Methodik, Prüftiefe und Ergebnisse der Umweltprüfung wird auf den Umweltbericht zur 5. Regionalplanänderung verwiesen.

4.3 Ergebnisse der Umweltprüfung

Die Darstellung der unmittelbar flächenbezogenen Ergebnisse der Umweltprüfung erfolgt in den Flächensteckbriefen zu den einzelnen Flächen (Anlage 1 zum Umweltbericht). Zusammenfassend werden voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen für eine Fläche angenommen, wenn entweder mindestens ein Kriterium der Gruppe 1 oder drei Kriterien der Gruppe 2 betroffen sind. Im Endergebnis der strategischen Umweltprüfung werden bei drei Flächen (Frimmersdorf_1, Neurath_1 und Neurath_2) die Auswirkungen einer GIB-Darstellung als nicht erheblich eingeschätzt, da sich für diese Flächen nur Einzelbetroffenheiten zeigen. Für die weiteren Flächen ist jeweils kein Kriterium der Gruppe 1, aber mindestens drei Kriterien der Gruppe 2 betroffen, weshalb für diese Flächen von erheblichen Umwelteinwirkungen ausgegangen werden kann. Mit den zu erwartenden erheblichen Umwelteinwirkungen wird folgendermaßen umgegangen:

Frimmersdorf_2

Für die Fläche Frimmersdorf_2 sind folgende Kriterien der Gruppe 2 betroffen:

- Flächeninanspruchnahme schutzwürdiger Böden

- Flächeninanspruchnahme klimarelevanter Böden
- Flächeninanspruchnahme eines regionalbedeutsamen Kulturlandschaftsbereiches – hier das angrenzende Kraftwerk Frimmersdorf – sowie eines bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiches (KLB 26.01 Vollrather Höhe)

Die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen werden in Kauf genommen, da schutzwürdige und klimarelevante Böden im Bereich der Stadt Grevenbroich nahezu flächendeckend verbreitet sind und somit für Erweiterungen von bestehenden Siedlungsnutzungen keine Alternative besteht, die ohne eine Inanspruchnahme solcher Böden auskommt. Des Weiteren ist es ein Ziel der Änderung, die Nachnutzung des Kraftwerks Frimmersdorf zu ermöglichen. Der Umgang mit dem regional bedeutsamen Kulturlandschaftsbereich und der landschaftsprägenden Silhouette des Kraftwerkes ist in den nachfolgenden Planverfahren insbesondere auch mit den Belangen der durch die schutzwürdigen und klimarelevanten Böden unter anderem repräsentierten Schutzgüter Boden, Fläche, Wasser, Klima abzuwägen, bzw. die entsprechenden Belange sind bei der Ausgestaltung zukünftiger Nutzungskonzepte entsprechend zu berücksichtigen und die zugrundeliegenden planerischen Entscheidungen hinsichtlich der hier angesprochenen Schutzgüter darzulegen und zu begründen. Im weiteren Verfahren sollte geprüft werden, ob die Möglichkeit besteht, den zu erwartenden Konflikt zwischen der Erreichung des Planungsziels auf der einen Seite sowie dem Erhalt der die Kulturlandschaft prägenden Kulisse des Kraftwerks Frimmersdorf auf der anderen Seite zu lösen. Für die in der Änderung angedachte gewerblich-industrielle Neuausrichtung wäre zu überlegen, ob das Kraftwerk Frimmersdorf als kulturlandschaftlich prägendes Landschaftsbild möglicherweise in Teilen in eine Entwicklung integriert werden könnte. Dies könnte eine Möglichkeit bieten, den Strukturwandel sichtbar darzustellen. Die Fläche Frimmersdorf_2 betrifft die Kulturlandschaft der Vollrather Höhe, berührt jedoch nicht die Halde an sich, sodass durch die vorgesehene Entwicklung die Vollrather Höhe mit dem terrassenartigen Aufbau als landschaftliche Dominante in nachfolgenden Planungen planerisch berücksichtigt werden kann und weiterhin erhalten bleibt.

Frimmersdorf_3

Für die Fläche Frimmersdorf_3 sind folgende Kriterien der Gruppe 2 betroffen:

- Erstmalige Inanspruchnahme des Freiraums
- Flächeninanspruchnahme schutzwürdiger Böden
- Flächeninanspruchnahme klimarelevanter Böden
- Vorkommen einer Landschaftsbildeinheit von herausragender Bedeutung im Umfeld von 300m – hier Erftauenkorridor
- Teilweise Flächeninanspruchnahme eines bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiches (KLB 26.01 Vollrather Höhe)

Die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen werden in Kauf genommen. Für die erstmalige Flächeninanspruchnahme ist zu sagen, dass ein Teilbereich schon versiegelt und als Revisions- und Parkplatz genutzt wurde. Daher handelt es sich um einen bereits baulich vorgeprägten Standort. Aufgrund der annähernd flächendeckend vorliegenden schutzwürdigen und/oder klimarelevanten Böden im Gebiet der Stadt Grevenbroich besteht keine geeignete Alternative. Der Erftauenkorridor an sich wird von einer Bebauung freigehalten und ist durch die Landstraße L375 von der Fläche abgegrenzt. Ebenfalls wird der regional bedeutsame Kulturlandschaftsbereich Vollrather Höhe nur in Teilen in seinen Ausläufern berührt, sodass die Vollrather Höhe mit dem terrassenartigen Aufbau als landschaftliche Dominante trotz der Festsetzung der Fläche als ASB-GE weiterhin erhalten bleibt.

Frimmersdorf_4

Für die Fläche Frimmersdorf_4 sind folgende Kriterien der Gruppe 2 betroffen:

- Erstmalige Inanspruchnahme des Freiraums
- Flächeninanspruchnahme schutzwürdiger Böden
- Flächeninanspruchnahme klimarelevanter Böden
- Flächeninanspruchnahme von Waldflächen mit Klimaschutzfunktion
- Flächeninanspruchnahme von Waldflächen mit Immissionsschutzfunktion

Die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen werden in Kauf genommen. Auch bei der Fläche Frimmersdorf_4 handelt es sich um einen teilweise durch Lagerflächen vorgeprägten Standort, der aktuell die Infrastruktur für den Tagebau Garzweiler darstellt. Ebenfalls sind, wie nahezu flächendeckend in der Stadt Grevenbroich, schutzwürdige und/oder klimarelevante Böden betroffen, weshalb im Stadtgebiet keine anderen Alternativen für eine Siedlungsentwicklung außerhalb solcher Böden mit hoher oder sehr hoher Funktionserfüllung bestehen. Durch die Darstellung der Fläche als GIB werden kleinteilige Waldflächen in Anspruch genommen. Die Immissionsschutzfunktion für diesen Waldbereich ist auf die Nähe zu dem Kraftwerk Frimmersdorf und damit einen ehemals starken Emittenten zurückzuführen. Aufgrund von Freiraumaspekten wurde die Fläche in Folge der Vorprüfung erheblich verkleinert.

Frimmersdorf_5

Für die Fläche Frimmersdorf_5 sind folgende Kriterien der Gruppe 2 betroffen:

- Erstmalige Inanspruchnahme des Freiraums
- Flächeninanspruchnahme von Waldflächen mit Klimaschutzfunktion
- Flächeninanspruchnahme von Waldflächen mit Immissionsschutzfunktion

Die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen werden in Kauf genommen, da die Fläche nahezu flächendeckend durch bestehende Gebäude vorgeprägt ist. Die Regionalplanungsbehörde geht davon aus, dass im Bauleitplanverfahren die mögliche FNP-Darstellung so gewählt wird, dass die kleinteiligen Waldflächen im Randbereich nicht für eine Inanspruchnahme vorgesehen werden.

Rommerskirchen

Für den Änderungsbereich Rommerskirchen sind folgende Kriterien der Gruppe 2 betroffen:

- Erstmalige Inanspruchnahme des Freiraums
- Flächeninanspruchnahme schutzwürdiger Böden
- Flächeninanspruchnahme klimarelevanter Böden

Die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen werden in Kauf genommen. Für die Erweiterung des bestehenden Gewerbeparks zur Deckung des Bedarfsdefizites stehen keine Brachen oder andere baulich vorgeprägte Bereiche zur Verfügung, weshalb eine erstmalige Inanspruchnahme des Freiraums erfolgt. Wie in der Stadt Grevenbroich sind auch in der Gemeinde Rommerskirchen schutzwürdige und/oder klimarelevante Böden außerhalb der bereits als Siedlungsflächen genutzten Bereiche nahezu flächendeckend verbreitet. Deshalb ist ohne eine Inanspruchnahme solcher Böden dort keine Erweiterung des Siedlungsraumes möglich.

5. Vereinbarkeit der Regionalplanänderung mit den Zielen und Grundsätzen des LEP NRW und Regionalplanerische Bewertung

5.1 Vereinbarkeit mit den Vorgaben des Landesentwicklungsplanes NRW

Gemäß § 3 ROG sind Ziele der Raumordnung verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbar, vom Träger der Raumordnung abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen in Raumordnungsplänen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums. Sie sind zu beachten. Die Bindungswirkung von Zielen ist auch mit Vorranggebieten und Eignungsgebieten nach § 7 Abs. 3 Nr. 1 und 3 ROG verbunden.

Grundsätze der Raumordnung hingegen dienen als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen. Sie sind zu berücksichtigen, können jedoch im Rahmen der Abwägung begründet überwunden werden. Vorbehaltsgebiete nach § 7 Abs. 3 Nr. 2 ROG haben den Charakter von Grundsätzen der Raumordnung.

Vorgaben für die Regionalplanung und die vorliegende Regionalplanänderung ergeben sich aus dem LEP NRW. Die für das vorliegende Änderungsverfahren relevanten Festlegungen des rechtskräftigen LEP NRW sowie ihre Konkretisierung im RPD werden im Folgenden wiedergegeben. Aus Gründen der Übersichtlichkeit werden hier nur die einschlägigen Ziele und Grundsätze des LEP NRW benannt. Die Änderung ist jedoch auch mit den nicht explizit aufgeführten Zielen und Grundsätzen des LEP NRW vereinbar.

Ziel 2-1 LEP NRW Zentralörtliche Gliederung / Grundsatz 6.1-3 LEP NRW Leitbild „dezentrale Konzentration“ / Ziel 6.1-4 LEP NRW Keine bandartigen Entwicklungen und Splittersiedlungen / Grundsatz 6.2-1. Ausrichtung auf zentralörtlich bedeutsame Allgemeine Siedlungsbereiche / Grundsatz 6.1-5 Leitbild „nachhaltige europäische Stadt“ i.V.m. Kap. 3.1.1 Z1 und Kap. 3.2.1 G1

Gemäß LEP NRW handelt es sich bei der Stadt Grevenbroich um ein Mittelzentrum und bei der Gemeinde Rommerskirchen um ein Grundzentrum. Hinsichtlich der Zuordnung der Städte und Gemeinden in das Zentrale-Orte-System durch die Anlage 1 des LEP NRW ist anzumerken, dass die Zuordnung jeweils für die gesamte Kommune in ihrer jeweiligen Verwaltungsgrenze getroffen wird. Eine differenzierte Betrachtung erfolgt im Weiteren erst auf der Regionalplanebene, hier wird das Gemeindegebiet auch intern gegliedert, indem der Regionalplan Siedlungsbereiche ausweist. Auf die Siedlungsbereiche hat sich gemäß Ziel 1 Kap. 3.1.1 und Grundsatz 1 Kap. 3.2.1 des RPD die Siedlungsentwicklung zu vollziehen. Durch die Nachnutzung bestehender Gewerbestandorte sowie durch den unmittelbaren Anschluss an bestehende GIB bei Erweiterungen setzt die 5. RPD-Änderung die genannten Ziele und Grundsätze für kompakte Siedlungsbereiche i.S.d. „nachhaltigen europäischen Stadt“ um. Im Teilbereich Rommerskirchen dockt die gewerbliche Erweiterung an die Hauptortslage und den bestehenden Zentralörtlich bedeutsamen Allgemeinen Siedlungsbereich (ZASB) an. Bei den Teilbereichen Frimmersdorf und Neurath ist ein Anschluss an die Hauptortslage aufgrund der Standortgebundenheit an die Kraftwerke nicht möglich.

Ziele und Grundsätze in Kap. 3 LEP NRW „Erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung“ i.V.m. Kap. 2.2 RPD „Kulturlandschaft“

Durch die 5. Regionalplanänderung sind die im LEP NRW aufgeführten Kulturlandschaften „Ville“, „Rheinische Börde“ und „Krefeld-Grevenbroicher Ackerterrassen“ betroffen. Die genannten Kulturlandschaften zeichnen sich neben der industriellen Vor-

prägung durch den Braunkohletagebau vor allem durch die Vorkommen von aus landwirtschaftlicher Sicht hochwertigen Böden aus. Die Ziele und Grundsätze zum Schutz und zur Entwicklung der landesbedeutsamen Kulturlandschaften im LEP NRW werden insbesondere dadurch beachtet bzw. berücksichtigt, dass die gewerblich-industrielle Entwicklung auf entsprechende vorhandene Nutzungsbereiche konzentriert bzw. unmittelbar an diese angelehnt wird. Neuinanspruchnahmen bislang landwirtschaftlich geprägter Nutzungsbereiche werden hierdurch weitgehend vermieden. Aufgrund der Standortgebundenheit der Planung als Nachnutzung der Kraftwerksstandorte sind Auswirkungen der Planung auf Aspekte der Kulturlandschaft voraussichtlich nicht vermeidbar und werden für die weitgehend gewerblich-industriell vorgeprägten Flächen zugunsten einer gewerblichen Entwicklung in Kauf genommen. Zudem werden durch die Auswahl überwiegend vorgeprägter Standorte die Flächen in noch baulich unberührten Bereichen geschützt.

Im Regionalplan (Beikarte 2C) wird die Erftaue als kulturlandschaftlicher Entwicklungsbereich dargestellt. Die geplante Entwicklung des Änderungsbereichs Frimmersdorf berücksichtigt, dass der geplante Umbau der Erft nicht beeinträchtigt wird.

Ziele und Grundsätze in Kap. 4 LEP NRW „Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel“

Der Klimawandel und dessen Folgen sind ein wichtiges Thema, das auch in der Planung Berücksichtigung finden muss. In der Regionalplanung kann durch die Einteilung der Planungsregion in Freiraum und Siedlungsraum ein Beitrag geleistet werden.

Auch in der 5. RPD-Änderung wird die Abgrenzung von Freiraum und Siedlungsraum verändert. Dabei wurde darauf geachtet, GIB, ASB-GE und ASB räumlich konzentriert auf bestehende Nutzungen zu fokussieren oder unmittelbar an bestehende Siedlungsräume anzuschließen, die bereits über eine vorhandene Verkehrsinfrastruktur verfügen. Die Umnutzungen und Erweiterungen erfolgen flächensparend und bedarfsgerecht (siehe auch Ziel 6.1-1 LEP NRW „Flächensparende und Bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung“). Zudem wurde bewusst darauf geachtet, die prognostizierten Überschwemmungsgebiete im Umfeld des Kraftwerks Frimmersdorf nicht als Siedlungsraum zu entwickeln und diese sensiblen Bereiche zu erhalten.

Obwohl für die Änderung der Fokus in dem Aufgreifen der bestehenden Strukturen und damit einhergehend der Nachnutzung von baulich vorgeprägten Flächen liegt, ist es nicht gelungen, vollständig auf die Inanspruchnahme von klimarelevanten Böden zu verzichten. Das liegt daran, dass auf dem Gebiet der Stadt Grevenbroich sowie der Gemeinde Rommerskirchen fast ausschließlich klimarelevante Böden vorhanden sind und durch den Ausschluss von klimarelevanten Böden keine Alternativen für eine Entwicklung bestehen würden. Vor dem geschilderten Hintergrund sowie der aus planeri-

scher Sicht getroffenen Auswahl der besten Alternativen zur Nachnutzung und Entwicklung gewerblicher Standorte (GIB und ASB-GE) wird die Inanspruchnahme klimarelevanter Böden in Kauf genommen.

Grundsatz 5-4 im LEP NRW „Strukturwandel in Kohleregionen“

Gemäß dem LEP NRW beginnt die vorliegende Regionalplanänderung damit, den Grundsatz umzusetzen, durch die Ausweisung von geeigneten neuen Industrie- und Gewerbestandorten den Strukturwandel zu unterstützen und Strukturbrüche zu vermeiden. Im Vordergrund der Änderung steht die Nachnutzung der Kraftwerksstandorte sowie der umliegenden Gebäude, die Funktionen im Zusammenhang mit dem Tagebau Garzweiler übernehmen.

Ziel 2-3 Siedlungsraum und Freiraum / Ziel 6.1-1 Flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung / Grundsatz 6.1-8 Wiedernutzung von Brachflächen und Ziel 6.3-1 Flächenangebot des LEP NRW i.V.m. Kap. 3.1.1 des RPD

Die 5. RPD-Änderung stellt einen Beitrag zur flächensparenden und bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung dar, indem der Fehlbedarf in Rommerskirchen angegangen und für den Strukturwandel ein geeignetes Angebot für eine industriell-gewerbliche Nutzung geschaffen wird. Neben einem Flächenangebot für Gewerbebetriebe in Rommerskirchen werden insbesondere geeignete Flächen für emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe geschaffen. Bei der Flächenauswahl wurde die bestehende und gewachsene Raumstruktur aufgegriffen und explizit die Wiedernutzung der kurz und mittelfristig nicht mehr genutzten Kraftwerke in den Mittelpunkt gestellt. Im Rahmen des Scopings sind keine Hinweise auf eine mögliche Altlastenproblematik, sowohl allgemein als auch speziell für die Wiedernutzung von Brachflächen, eingegangen. Durch die Darstellung von baulich vorgeprägten Flächen sowie die unmittelbar anschließende Erweiterung von GIB und ASB-GE entsteht eine deutliche Abgrenzung von Siedlungs- und Freiraum.

Ziel 6.3-3 Neue Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen / Grundsatz 6.3-5 Anbindung neuer Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen des LEP NRW

Auch die Vorgaben des Ziels 6.3-3 für die Planung von neuen GIB im Änderungsbereich Frimmersdorf werden eingehalten. Entsprechend des Ziels erfolgt eine unmittelbare Anbindung an bestehende GIB und auch die neuen GIB können die vorhandene, zum Teil bimodale, Verkehrsinfrastruktur mit Anbindung an das überörtliche Verkehrsnetz mitnutzen. Für den Änderungsbereich Frimmersdorf sind beispielsweise in unmittelbarer Umgebung die beiden Haltestellen Frimmersdorf und Gustorf sowie die Landstraßen L375 und L116. Über diese Landstraßen besteht ein direkter Anschluss an die Bundesstraße B59 sowie ein indirekter Anschluss an die Autobahnen A46 und A61.

Grundsatz 7.1-1 „Freiraumschutz“ / Grundsatz 7.1-4 „Bodenschutz“ / Ziel 7.1-5 Grünzüge / Grundsatz 7.1-8 Landschaftsorientierte und naturverträgliche Erholungs- Sport- und Freizeitnutzungen/ Kapitel 7.5 Landwirtschaft des LEP NRW i.V.m. Kap. 4.1.2, Kap. 4.2.3 und Kap. 4.5.1 des RPD

Mit der 5. RPD-Änderung werden auf der Ebene des Regionalplans Flächen aus dem Freiraum in den Siedlungsraum überführt.

Der Grundsatz 7.1-1, Erhalt der Funktions- und Leistungsfähigkeit des Freiraums sowie der Grundsatz 7.1-8, Leistungsfähigkeit Boden bei raumbedeutsamer Planung berücksichtigen und Kap. 7.5 Schutz der Landwirtschaft treffen allgemeine Aussagen zum Schutz von Freiraum und Landwirtschaft. Hierzu ist anzumerken, dass die bedarfsgerechte Inanspruchnahme für die Siedlungsentwicklung, insbesondere durch die Wiedernutzung bestehender Gewerbestandorte sowie der Inanspruchnahme vorgeprägter Flächen, zur Erhaltung des Freiraums und Schutz von (landwirtschaftlichen) Böden beiträgt. Wie dargelegt liegen nahezu flächendeckend im gesamten Gebiet der Änderung schutzwürdige und/ oder klimarelevante Böden vor. Daher bestehen unter Berücksichtigung des Planungszieles außerhalb der derzeit genutzten Standorte keine Flächen, bei deren Entwicklung solche Böden nicht in Anspruch genommen würden. Es werden durch die Änderung im Bereich der Gemeinde Rommerskirchen agrarstrukturell bedeutsamen Flächen gemäß der Beikarte 4J des RPD in Anspruch genommen. Die Inanspruchnahme betrifft Restflächen dreier Feldblöcke im Umfang von ca. 4 ha im Norden der Erweiterung des derzeit bestehenden GIB. Diese Flächen der Beikarte 4J, die durch die Änderung des Regionalplans in Anspruch genommen werden, reichen zukünftig bis an die geplante Bundesstraße B477n heran, die im RPD bereits dargestellt ist. Durch die Straßenplanung werden agrarstrukturell bedeutsame Flächen auch ohne eine Inanspruchnahme für eine Siedlungsentwicklung zerschnitten. In der Folge wären daher diese Restflächen südlich der Straße aufgrund ihrer geringen Größe und ihres ungünstigen Zuschnitts für die Landwirtschaft voraussichtlich zukünftig unter wirtschaftlichen Aspekten nicht weiter nutzbar. Vor dem Hintergrund der zu erwartenden Zerschneidung dieser Bereiche im Zusammenhang mit der Neuplanung der Bundesstraße B477n und aufgrund der weitreichenden Verbreitung agrarstrukturell bedeutsamer Flächen gemäß der Beikarte 4 J insbesondere im unmittelbaren Umfeld der dargestellten Siedlungsbereiche ist die Inanspruchnahme dieser zukünftigen Restflächen vertretbar. Dies gilt umso mehr, als dass die (zukünftig verbleibenden größeren) Teilflächen nordwestlich der geplanten Straße voraussichtlich in einer oberhalb der für eine Bewirtschaftung kritischen Größe von 5 ha erhalten bleiben.

Spezifisch mit den Regionalen Grünzügen beschäftigt sich Ziel 7.1-5 des LEP NRW. Im Änderungsbereich Frimmersdorf werden ebenfalls kleinteilig Bereiche des RGZ zurückgenommen, wobei die Funktionen des jeweiligen Grünzugs aber grundsätzlich erhalten bleiben. Um die Funktionsfähigkeit des RGZ zu erhalten, wurde der Flächenzuschnitt der Fläche Frimmersdorf_4 erheblich verkleinert.

Ziel 7.3-1 LEP NRW Walderhaltung und Waldinanspruchnahme

Auch die Vorgaben des Ziels 7.3-1 des LEP NRW zur Walderhaltung und Waldinanspruchnahme wird durch die Regionalplanänderung eingehalten. Es werden keine bestehenden Wälder, die im RPD als Waldbereich dargestellt sind, für eine andere Nutzung vorgesehen. Lediglich die Folgenutzung für den unter Bergaufsicht stehenden Bereich der Fläche Frimmersdorf_5 soll entsprechend der Gegebenheiten als GIB anstatt als Wald dargestellt werden.

Ziel 7.4-6 LEP NRW Überschwemmungsbereiche i.V.m. Kap. 4.4.4 RPD

Gemäß dem Ziel 7.4-6 LEP NRW i.V.m. den Grundsätzen des Kap. 4.4.4 RPD sind Überschwemmungsbereiche für den Abfluss und die Retention von Hochwasser zu erhalten und entwickeln. Für den Änderungsbereich Frimmersdorf sind einige Überschwemmungsbereiche im Regionalplan dargestellt, die bei der Auswahl der Flächen beachtet und freigehalten wurden.

Grundsatz 8.1-1 Integration von Siedlungs- und Verkehrsplanung / Ziel 8.1-11 Öffentlicher Verkehr des LEP NRW

Die in der 5. RPD-Änderung dargestellten Nutzungsanpassungen und Erweiterungen für Gewerbe verfügen über eine Anbindung an das überörtliche Straßennetz. Darüber hinaus besteht für die Änderungsbereiche Frimmersdorf und Rommerskirchen ein Anschluss an das Schienennetz. Gemäß Ziel 8.1-11 LEP NRW wird die für die Werksbahn des Tagebaus genutzte Trasse regionalplanerisch gesichert und dargestellt. Somit kann sich bei einer Einbindung der Werksbahn in das öffentliche Schienennetz nach Beendigung des Tagebaus die Anbindung des Gewerbestandortes Frimmersdorf erheblich verbessern.

Grundsatz 8.2-1 Transportleitungen des LEP NRW

In den Änderungsbereichen Frimmersdorf und Neurath befinden sich (angrenzend) Transportfernleitungen, welche gemäß LEP NRW Ziel 8.2-1 zu sichern und bedarfsgerecht auszubauen sind. Durch die kurz- bis mittelfristige Stilllegung der Kraftwerke kann je nach Folgenutzung auch ein Rückbau bedarfsgerecht sein. In Anbetracht dessen und unter Berücksichtigung der räumlichen Erfordernisse für eine kostengünstige, sichere und umweltverträgliche Energieversorgung einschließlich des Ausbaus von Energienetzen sollten (mögliche) künftige Umnutzungen frühzeitig mit den für die Netzentwicklungsplanung zuständigen Übertragungsnetzbetreibern abgestimmt werden.

Ziel 9.2-5 Nachfolgenutzung des LEP NRW i.V.m. RPD Kap. 5.4.1 Z5 und Z7

In der vorliegenden Änderung wird die Folgenutzung eines Teils des BSAB im Änderungsbereich Frimmersdorf als GIB gemäß LEP NRW Ziel 9.2-5 dargestellt. Ebenfalls wird die Grenze des BSAB gemäß RPD Kap. 5.4.1 Z7 an den aktuellen Braunkohlenplan Frimmersdorf angepasst.

Grundsatz 10.1-4 Kraft-Wärme-Kopplung

Der Aspekt der Energieversorgung bzw. die landesplanerischen Vorgaben zur Nutzung der Kraft-Wärme-Kopplung wurden in die Planungsüberlegungen eingestellt. Durch die Erweiterung bzw. regionalplanerische Umnutzung bestehender Siedlungsbereiche werden auf Ebene der Regionalplanung u.a. die Voraussetzungen geschaffen, bestehende Fernwärmeschienen zu erhalten und/oder weiterzuentwickeln. Insbesondere die geplante gewerbliche Entwicklung im Umfeld des Kraftwerks BoA 2/3 könnte sich für die Kraft-Wärme-Kopplung eignen.

Ziel 10.3-1 LEP NRW Neue Kraftwerksstandorte im Regionalplan/ Grundsatz 10.3-3 LEP NRW Umgebungsschutz für Kraftwerksstandorte

Die Ziele und Grundsätze des LEP NRW zu Kraftwerkstandorten werden durch die vorliegende Regionalplanänderung beachtet und berücksichtigt. Für die kurz- bis mittelfristig stillzulegenden Kraftwerke Frimmersdorf und das Altkraftwerk in Neurath wird die Zweckbindung „Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe“ aufgehoben. Gemäß Ziel 10.3-1 LEP NRW sind GIB mit der Zweckbindung „Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe“ Vorranggebiete ohne Eignungswirkung, weshalb auch außerhalb solcher Gebiete und somit in normalen GIB Kraftwerke und deren einschlägige Nebenbetriebe, z.B. Energiespeicher, weiterhin zulässig sind. Durch die geplante industriell-gewerbliche Folgenutzung im Änderungsbereich Neurath wird dem Grundsatz 10.3-3 des LEP NRW entsprochen und das bestehende Kraftwerk BoA 2/3 vor einer heranrückenden, nicht mit dem Kraftwerksstandort kompatiblen Nutzung geschützt.

Fazit

Die 5. Regionalplanänderung leistet einen Beitrag zur bedarfsgerechten und flächensparenden Gewerbeentwicklung im Rahmen des Strukturwandels in der Stadt Grevenbroich und der Gemeinde Rommerskirchen. Erfordernisse der Raumordnung stehen der angestrebten Änderung nicht entgegen. Neben den dargelegten wird auch eine Vereinbarkeit mit den weiteren Vorgaben des LEP NRW gesehen.

5.2 Regionalplanerische Bewertung

Die Diskussion der landesplanerischen Anforderungen und den sich daraus ergebenden Konkretisierungen im Regionalplan im Kap. 5.1 dieser Begründung verdeutlicht bereits die im Wesentlichen tragenden, siedlungsstrukturellen Gründe für die erforderliche Umwandlung des Planbereichs.

Wie in Kapitel 1 dargelegt, ist es das Ziel dieser Änderung die in Zukunft stillgelegten Kraftwerksstandorte einer bedarfsgerechten Nachnutzung mit einem gewerblich-industriellen Schwerpunkt zuzuführen. Im Hinblick auf den stattfindenden Strukturwandel bietet es sich an diese großflächigen, stark vorgeprägten Kraftwerksstandorte sowie von deren Umfeld als GIB bzw. ASB-GE darzustellen und eine wirtschaftliche Nachfolgenutzung zu ermöglichen. Durch die Aufhebung der Zweckbindung bleibt eine

solche Nutzung weiterhin an den Kraftwerksstandorten möglich und zudem wird auch eine gewerblich-industrielle Nutzungen im Sinne der §§ 8 und 9 BauNVO ermöglicht. Für die beiden Teilbereiche Frimmersdorf und Neurath werden nur Bereiche als GIB bzw. ASB-GE dargestellt, die aktuell schon im Regionalplan als Siedlungsraum dargestellt sind oder bereits baulich vorgeprägt sind. Die derzeit im Regionalplan als Freiraum dargestellten Teilbereiche sind bereits baulich vorgeprägt und schließen unmittelbar an bestehende GIB an. Zudem sind die Standorte bereits bimodal erschlossen bzw. in Zukunft könnte durch die bestehende Werksbahn eine bimodale Erschließung erfolgen. Ebenfalls muss für den Bereich in Neurath beachtet werden, dass durch das Kraftwerk BoA 2/3 sowie den angrenzenden Standort für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben weiterhin eine gewerblich-industrielle Nutzung besteht, der durch die Bereiche der Regionalplanänderung gestärkt wird und schutzbedürftige Nutzungen ausgeschlossen bleiben. Daher ist es an diesen Standorten aus regionalplanerische Sicht sinnvoll, die Kraftwerksstandorte weiterhin gewerblich-industriell zu nutzen und nicht beispielsweise dem Freiraum zurückzuführen. Für eine solche Entscheidung muss bedacht werden, dass dann für den Strukturwandel benötigte Standorte in anderen höchstwahrscheinlich weniger vorbelasteten Bereichen entstehen würden.

Durch die 5. Regionalplanänderung soll das bestehende Defizit an gewerblichen Flächen in der Gemeinde Rommerskirchen angegangen werden (vgl. Kap. 2) und eine bedarfsgerechte Erweiterung erfolgen. Die Erweiterung des bestehenden Gewerbeparks im ZASB bis zur linienbestimmten B477n ist regionalplanerisch geeignet und im Vergleich der möglichen Entwicklung in Gill die bessere Alternative (vgl. Kap. 2). Neben der geprüften Alternative besteht im ZASB keine weitere Alternative. Ebenfalls soll durch die Änderung des Regionalplans eine Anpassung des derzeit bestehenden GIB an die tatsächlichen Gegebenheiten erfolgen. Dafür ist eine Festlegung als ASB-GE geplant, wodurch u.a. auf der Ebene der Bauleitplanung die Probleme bei der Umsetzung des GIB gelöst werden sollen.

Exkurs 1. Änderung des RPD:

Im weiteren Umfeld der Änderungsbereiche Frimmersdorf und Rommerskirchen der 5. Änderung sind Änderungen der zeichnerischen Darstellung des RPD durch die noch nicht in Kraft getretene 1. Änderung des RPD geplant. Es handelt sich um die Bereiche NE_Grev_08 (Frimmersdorf), NE_Rom_1a (Vanikumerstraße Nord), NE_Rom_02a und 02b (Heimchesweg I und II) sowie NE_Rom_03 (Venloerstraße). Es ist möglich, dass die 1. Änderung des RPD noch vor dem etwaigen Erarbeitungsbeschluss für die 5. Änderung des RPD in Kraft tritt. Wahrscheinlich ist, dass die 1. Änderung zumindest vor dem etwaigen Offenlage der 5. Änderung in Kraft tritt. Damit ist die zeichnerische Darstellung (Anlage 1) in der Sitzungsvorlage zur 5. RPD-Änderung, außerhalb der tatsächlich geänderten Bereiche, dann ggf. nicht mehr ganz aktuell. Dies hat jedoch keine Auswirkungen auf die 5. Änderung, da diese sowohl mit, als auch ohne die geplanten Bereichsänderungen der 1. RPD-Änderung aufgrund der Standortgegebenheiten sinnvoll ist. Im Umweltbericht sind die durch die 1. Änderung des RPD hinzukommenden Flächen in der gesamtplanerischen Betrachtung, Kumulation und Wechselwirkung beachtet worden.

6. Ergänzende Anmerkungen zum voraussichtlichen weiteren Verfahren

Sollte der Regionalrat in seiner Sitzung am 17.12.2020 den Erarbeitungsbeschluss für die 5. Änderung des RPD fassen, würde sich das weitere Verfahren voraussichtlich wie folgt darstellen:

Das Verfahren wird nach den Vorgaben des ROG und des LPIG sowie der LPIG DVO durchgeführt. Für das Landesplanungsgesetz liegt jedoch derzeit der Entwurf einer Änderung vor, welcher auch Änderungen für das Verfahren zur Erarbeitung und Aufstellung der Regionalpläne vorsieht. Im Falle eines zwischenzeitlichen Inkrafttretens der vorgesehenen Änderung des LPIG hätte dies somit Auswirkungen auf die Durchführung des weiteren Verfahrens.

Auf Grundlage der aktuellen Rechtslage soll der Öffentlichkeit sowie den in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen (einschließlich der Personen des Privatrechts im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 2 ROG) am Anfang des Jahres 2021 für eine Dauer von mindestens zwei Monaten die Gelegenheit gegeben werden, gemäß § 9 ROG in Verb. mit § 13 LPIG zum Entwurf des Raumordnungsplanes, zu seiner Begründung und zum Umweltbericht Stellung zu nehmen. Im Anschluss daran würde – sofern entsprechende Stellungnahmen vorliegen – ggf. die Erörterung eingegangener Stellungnahmen gemäß § 19 Abs. 3 LPIG folgen. Es ist vorgesehen, dass der Regionalrat dann

voraussichtlich in seiner 2. Sitzung im Juni des Jahres 2021 über möglicherweise nicht ausgeräumte Anregungen oder Bedenken berät und eine Entscheidung über die Aufstellung der Änderung des Regionalplanes fasst. Im Anschluss – bei einem positiven Beschluss – ist die Regionalplanänderung bei der Landesplanungsbehörde anzuzeigen (§ 19 Abs. 6 LPIG).

Der Entwurf der Änderung des LPIG enthält jedoch für die genannten Verfahrensschritte insbesondere insofern eine relevante Änderung, als er in § 19 Abs. 3 für die Erörterung der eingegangenen Stellungnahmen eine „Kann“-Regelung vorsieht und überdies die Möglichkeit der Beschränkung einer Erörterung auf einzelne Aspekte der Stellungnahmen einräumt. Im Falle eines zwischenzeitlichen Inkrafttretens dieser Änderung des LPIG soll zum Zwecke der Verfahrensbeschleunigung voraussichtlich auf eine Erörterung verzichtet werden.